

Benutzungsordnung

Bürgersaal Treschklingen

Der Bürgersaal im Obergeschoss des Gemeindezentrums Treschklingen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Rappenau. Der Saal und seine Einrichtung mit den entsprechenden Nebenräumen dient vor allem dem kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Stadt.

Der Bürgersaal steht damit insbesondere für Empfänge, Tagungen, Ausstellungen, Kurse und Seminare, kommunalpolitische Sitzungen und Versammlungen sowie Übungsstunden und sonstige Veranstaltungen von Vereinen, aber auch den weiteren örtlichen und überörtlichen Institutionen, Organisationen und Vereinigungen zur Verfügung. Auch private Veranstaltungen und gewerbliche Nutzungen durch Firmen können zugelassen werden.

Für die Überlassung und Nutzung des Bürgersaales gelten nachstehende Regelungen:

1. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft das Bürgermeisteramt. Gesuche um die Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor der betreffenden Veranstaltung, schriftlich auf dem entsprechenden Antragsformular beim Bürgerbüro Treschklingen einzureichen.
2. Die Veranstalter/Benutzer haben für die Überlassung und Benutzung des Bürgersaales eine Benutzungsgebühr entsprechend der jeweils geltenden Gebührenordnung der Stadt Bad Rappenau zu entrichten. Die schriftliche Nutzungserlaubnis wird erst erteilt und dem Antragsteller ausgehändigt, wenn diese Benutzungsgebühr in voller Höhe bezahlt ist.
3. Der Bürgersaal wird in dem bestehenden, dem Veranstalter/Benutzer bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter/ Benutzer Mängel nicht unverzüglich dem Beauftragten der Stadt bei der Übergabe und Aushändigung der Schlüssel geltend macht.
4. Der Bürgersaal darf vom Veranstalter/Benutzer nur zu dem in der schriftlichen Nutzungserlaubnis bezeichneten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig und führt zu einem sofortigen Nutzungsentzug.
5. Veränderungen in oder am Bürgersaal einschließlich sämtlicher Einrichtungs- und Inventargegenstände dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht vorgenommen werden.
6. Ohne schriftliche Erlaubnis der Stadt ist bei privaten Veranstaltungen dem Veranstalter/Benutzer jegliche gewerbsmäßige Tätigkeit oder deren Duldung untersagt. Für jede derartige Erlaubnis kann die Stadt ein besonderes Entgelt erheben.

7. Für die Dauer der Veranstaltung obliegt dem Veranstalter/Benutzer das Hausrecht für die überlassenen Räumlichkeiten. Dieses kann von den Beauftragten der Stadt, welchen zur Wahrung dienstlicher Interessen auch ohne vorherige Anmeldung der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen gestattet ist, aus berechtigtem Anlass ganz oder teilweise entzogen werden.
8. Für vom Veranstalter/Benutzer eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Deren Einbringung und Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters/Benutzers.
9. Das Abstellen von Fahrrädern im Foyer ist verboten.
10. Es besteht die Möglichkeit der Bewirtschaftung bei Veranstaltungen durch Ausgabe von kalten und einfachen warmen Speisen sowie Getränke aller Art. Die Zubereitung der Speisen darf nur in der dafür vorgesehenen Küche erfolgen. Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sich etwa behördliche Genehmigungen wie Schankerlaubnis und Verlängerung der Gaststättensperrstunde rechtzeitig zu beschaffen.
Bei der Abgabe von alkoholischen Getränken ist der Veranstalter verpflichtet, mindestens ein attraktives, alkoholfreies Getränk billiger anzubieten, als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge.
Der Veranstalter ist verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit i. d. F. vom 25.02.1985 (BGBl. I S. 425) bezüglich der Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche besonders zu beachten und durch geeignete Maßnahmen zu überwachen.
11. Auf Verlangen der Stadt hat der Veranstalter/Benutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Daneben kann die Stadt noch Sicherheitsleistungen fordern.
12. Der Veranstalter/Benutzer haftet der Stadt für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste, die in Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, seine Beauftragten oder durch sonstige Dritte verursacht wurden.
13. Der Veranstalter/Benutzer hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Stadt geltend gemacht werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozeß- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadt verursacht wurde.
14. Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung kann die Stadt die erteilte Nutzungserlaubnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter/Benutzer ist auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Bürgersaales verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Herausgabe auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Für einen etwaigen Verzugsschaden haftet der Veranstalter/Benutzer. Ein Rückforderungsanspruch auf das entrichtete Benutzungsentgelt wie auch die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist ausgeschlossen.

15. Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Rappenau, den 20. Februar 2001

Der Bürgermeister

gez. Zimmermann

(Zimmermann)
Bürgermeister